

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. <u>15</u> / 20 <u>11</u>
Eingang am:
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw-
Vorstand am
Anlage (n):

Abs: H.P. Wanta, Kiebitzsee 67, 46446 Emmerich am Rhein

**An den Vorsitzenden des Rates der
Stadt Emmerich am Rhein**
Herrn Bürgermeister
Johannes Diks
Geistmarkt 1

Sigrid Went
Kiebitzsee 26a
H.P. Wanta
Kiebitzsee 67
46446 Emmerich am Rhein

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister	
Eing.: <u>01. Juli 2011</u>	
Bgm.: <u>X</u>	
Dez.: <u>IV</u>	
FB: <u>20</u>	
Anl.: PWZ: €	

Datum: 30.06.2011

ANTRAG gemäss §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein
Betrifft:

Beseitigung der Baurechtlichen Mängel gemäss § 4 Bauordnung NRW der Wohnsiedlung am Kiebitzsee in Elten, hier Leitungsrechte der Versorgungsleitungen in den Privatwegen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diks,

wir beziehen uns auf das am 29.03.2011 im Rathaus mit Ihnen und Herrn Schnake und Herrn Uphaus geführte Gespräch und den umfangreichen Schriftverkehr.

Thema war die Wasserversorgung der Siedlung am Kiebitzsee, bzw. die Problematik der Leitungsrechte der Versorgungsleitungen in den privaten Verkehrsflächen (§4 Bauordnung NRW) und die Abrechnungen des Wasserverbrauchs der Anwohner.

Mit Urteil vom 04.12.2009 hat das Landgericht Kleve in drei Urteilen (AZ: 5S 152/08; 5S 67/08; 5S 74/09) die bis dato erfolgte Abrechnung der Wasserkosten zwischen der SWE-GmbH und einer <Kiebitzsee-Anwohner GbR> für rechtswidrig erklärt.

Gleichzeitig wurde der Sachverhalt dahingehend geklärt, dass zwar das Wegenetz am Kiebitzsee in Privatbesitz ist und dieser Baukörper die Frisch- und Schmutzwasserleitungen enthält, dass aber das in diesen Rohren fliessende Wasser Eigentum der Stadtwerke Emmerich ist. Die Stadtwerke versorgen die einzelnen Baugrundstücke am Kiebitzsee mit Frischwasser, der Verbrauch findet also separat auf den jeweiligen einzelnen Parzellen statt. Die jahrelange, und immer noch andauernde Praxis der gesamtschuldnerischen Abrechnung der Wasserkosten ist falsch und rechtswidrig.

Das gleiche passierte seitens der Kommunalbetriebe Emmerich mit einem gesamtschuldnerischen Gebührenbescheid/Schmutzwasser, gegen den die belastete Anwohnerin, Frau Sigrid Went erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf klagte (AZ: 5 K 1590/10).

Wir beziehen uns besonders auf dieses Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

Im dortigen Erörterungstermin vom 29.04.2010 gab der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Bongen bereits den richterlichen Hinweis, dass neben der rechtswidrigen Abrechnung der Abwassergebühren auch die Abrechnungen der Wasserkosten falsch sind und diese ebenso zu berichtigen sind (siehe auch das Urteil des LG Kleve, AZ 5S 152/08, 2C134/08 vom 04.12.2009). Ebenso wurde die schnellstmögliche Beseitigung der Mängel gemäss Bauordnung im Rahmen der Kommunalen Daseinsvorsorge angemahnt.

Die Abwassergebühren werden seit 01.01.2010 nunmehr mit Einzelgebührenbescheiden abgerechnet.

Es fehlen allerdings die hierzu gehörenden Einzelabrechnungen der Wasserkosten und die entsprechenden Leitungsrechte für die Stadtwerke Emmerich.

Die Stadtwerke Emmerich haben hierzu in mehreren Schreiben (letztes Schreiben vom 14.01.2011) die Anwohner und Grundstückseigentümer am Kiebitzsee informiert.

Damit die Angelegenheit nun zügig geklärt wird, stellen wir den obigen Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Weust

Man: BK Uth